

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / GE 19 / 359
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DFS

Bericht der Kommission zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)

Präsident: Lüscher Bruno, a. Gemeindepräsident, Aadorf

Mitglieder: Altwegg Isabelle, dipl. Finanzplanungsexpertin NDS HF, Herrenhof
Baumann Kurt, Gemeindepräsident, Sirnach
Brunner Max, a. Berufsbeistand, Weinfelden
Hanhart-Hugentobler Erika, Kauffrau (pens.), Matzingen
Müller Mathis, dipl. Biologe UZH, Pfyn
Neuweiler Denise, Gemeindepräsidentin, Zuben
Rickenbach Elisabeth, Pflegefachfrau HF, Thundorf
Schallenberg Turi, Geschäftsleiter SDUR, Bürglen
Stadler Sandra, Fachlehrerin, Güttingen
Stähelin Beda, Dr. iur., Rechtsanwalt, Frauenfeld
Vögeli Max, Stadtpräsident, Weinfelden
Zbinden Ruedi, Gemeindepräsident, Mettlen
Zeitner Nicole, Betriebswirtschafterin, Stettfurt
Zimmermann David, Schreiner, Braunau

Beobachter: Wittwer Marcel, Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, Schocherswil

Vertreter des Departements

Regierungsrat Urs Martin, Chef DFS
Dr. Nathanael Huwiler, Generalsekretär DFS
Kaspar Schiltz, Wissenschaftlicher Mitarbeiter DFS - Protokollführung

Die Kommission zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG) behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departements für Finanzen und Soziales für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission hat der vorliegenden Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe, neu Sozialhilfegesetz (SHG), mit 12 Ja zu 0 Nein bei 3 Abwesenheiten zugestimmt. Ebenfalls einstimmig hat sie die, für die Kommission sehr wichtige Ergänzung «Sozialberatung im Alter» in § 21c aufgenommen. Mit Ausnahme von § 5 und § 23 waren sämtliche begriffliche Änderungen und Anpassungen unbestritten.

Allgemeines

Auf den ersten Blick vermittelt die Vorlage eine umfangreiche Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe, neu Sozialhilfegesetz. Bei genauer Betrachtung ist festzustellen, dass eigentlich nur mit dem neuen § 21c (Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung) eine inhaltliche sowie auch materielle Ergänzung im Gesetz aufgenommen wird. Bei den restlichen 21 Paragraphen handelt es sich hauptsächlich um begriffliche Anpassungen. Zwei Paragraphen werden zudem aufgehoben.

Wie erwähnt, bildet der neue § 21c das Kernstück der Gesetzesänderung. Er schafft die gesetzliche Grundlage, dass das Angebot Budgetberatungen, Schuldenberatungen und Schuldensanierungen für alle Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Thurgau zugänglich gemacht werden kann, indem der Kanton ermächtigt wird, in diesem Bereich eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen. Dies unabhängig davon, ob eine Gemeinde diese Dienstleistung eigenständig erbringt. Seit dem Rückzug der Stiftung Benefo aus der Budgetberatung im Raum Frauenfeld werden Budget- und Schuldenberatungen sowie Schuldensanierungen nur in wenigen Gemeinden und Schuldenberatungen und -sanierungen nur von wenigen Non-Profit-Organisationen, wie z.B. Caritas Thurgau, angeboten. In gemeinsamen Gesprächen kamen das zuständige Departement DFS und der Verband Thurgauer Gemeinden VTG überein, dass es effizient, bürgerfreundlich und daher am sachdienlichsten sei, der Kanton würde mit einer Leistungsvereinbarung mit einer Organisation das Angebot für alle Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau ermöglichen. Da eine solche für den ganzen Kanton Geltung hat, wäre der Kanton auch bereit, sich an den Kosten zu beteiligen. Die Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung aus einer Hand anzubieten, bietet zudem den Vorteil, dass sich betroffene Personen nicht an verschiedene Organisationen wenden müssen.

Eintreten

Die Kommission befürwortet die Änderung des Gesetzes, entsprechen die begrifflichen Änderungen und Anpassungen der aktuellen und gelebten Praxis. Unterstützt wird insbesondere die Aufnahme des neuen § 21c -Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung- als Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden im Gesetz. Bereits in der Eintretensdebatte fand der, von Kantonsrat Max Vögeli angekündigte Antrag, den § 21c mit der Aufgabe «Sozialberatung im Alter» zu ergänzen, breite Unterstützung.

Die Kommission ist nach kurzer Diskussion einstimmig auf die Vorlage eingetreten.

Detailberatung

Die Kommission hat die § 1 bis § 8c sowie die § 17 bis 21a und die §22 bis § 27 jeweils gesamthaft diskutiert.

Titel, §1, §4, § 6, § 6c, § 7, § 8, § 8b, § 8c, § 8d, § 8e, § 8f

Keine Bemerkungen

§ 5

Die Kommission hat dem Antrag den 2. Satz im Sinne einer Klarstellung umzuformulieren, wer für wen die Wahlbefugnisse übertragen kann, einstimmig zugestimmt.

Titel, § 17, § 18, § 19, § 19a, § 21, § 21a

Keine Bemerkungen

§ 21c, Abs. 1

Für die Kommission unbestritten wichtig ist, dass mit diesem Abs. 1 die gesetzliche Grundlage für Budgetberatungen, Schuldenberatungen und Schuldensanierungen für alle Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton geschaffen wird. Damit wird dem Kanton ermöglicht, ein bürgerfreundliches und effizientes Angebot, in allen Gemeinden und für alle Personen mit Wohnsitz im Kanton, auszuarbeiten.

Wie im Eintreten erwähnt, wurde zudem beantragt, dass sowohl in der Präambel und in Abs. 1 nach Schuldensanierung die Ergänzung «**und Sozialberatung im Alter**» eingefügt wird. Sozialberatung im Alter (ab 65) ist ein viel gefragtes Dienstleistungsangebot von Pro Senectute Thurgau. Der Bund subventionierte dieses Angebot mit rund Fr. 1'000'000. Darüber hinaus zusätzliche Fr. 400'000 für individuelle Finanzhilfe an bedürftige Thurgauerinnen und Thurgauer. Die Gemeinden ihrerseits unterstützten das Angebot entweder mit einer Spende oder mit 50 Rappen / Einwohner, total rund Fr. 70'000. Ab 2022 bezahlt der Bund gemäss Subventionsgesetz nur noch max. die Hälfte, also rund Fr. 500'000 für die Sozialberatung im Alter. Die 7 Beratungsstellen erbrachten 2021 über 5'500 Stunden für mehr als 1'400 Fälle. Muss diese Dienstleistung eingestellt werden, entfallen dem Thurgau nicht nur die Fr. 500'000 sondern auch die Fr. 400'000 und vor allem müssen die Personen an die Sozialämter der Gemeinden verwiesen werden.

Auf Grund dieser neuen Bundesfinanzierung will der Antrag «**und Sozialberatung im Alter**» dieselbe gesetzliche Grundlage wie für die Budget- und Schuldenberatungen sowie die Schuldensanierungen schaffen. Bei gleichbleibenden Beratungsstunden entstehen für den Kanton Mehrkosten von Fr. 220'000 und für die Gemeinden Fr. 220'000 abzüglich der bisherigen Fr. 70'000.

Die Kommission hat dem Antrag mit 12 Ja zu 0 Nein bei 3 Abwesenheiten zugestimmt.

§ 21c, Abs. 2

Obwohl, gemäss Sozialhilfeverordnung, die Politischen Gemeinden zur Durchführung von Schuldensanierungen und freiwilligen Einkommens- und Vermögensverwaltungen zuständig sind, beteiligt sich der Kanton an den Kosten. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der kantonsweiten Geltung der Leistungsvereinbarung für alle Einwohnerinnen und Einwohner.

Gestützt auf das wirtschaftlich günstigste Angebot ist von jährlichen Gesamtkosten von Fr. 200'000 bis Fr. 250'000 (ohne die Sozialberatung im Alter) auszugehen, die hälftig von Kanton und Gemeinden getragen werden.

§ 21c, Abs. 3

Abs. 3 hält fest, dass die jeweiligen Kosten für die Gemeinden auf Grund der tatsächlich beanspruchten Leistungen (Verursacherprinzip) ihrer Einwohnerinnen und Einwohnern in Rechnung gestellt werden.

§ 22, § 24, § 25, § 26, § 27, II, III, IV

Keine Bemerkungen

§ 23

Die Aufhebung dieser Paragraphen hat eine intensive Diskussion zum Thema «Schweigepflicht» als Grundsatz jeglicher amtlichen Tätigkeiten ausgelöst. Obwohl Klarheit darüber besteht, dass jede Person im Dienste einer amtlichen Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, wurde der Antrag gestellt, diesen Paragraphen nicht aufzuheben. Die Aufgaben im Rahmen des Sozialhilfegesetzes würden sehr heikle persönliche Daten betreffen und verdienen deshalb einen besonderen Schutz. Daher sei es wichtig, dass die bisherige Formulierung zur Verschwiegenheit im Gesetz auch künftig explizit erwähnt wird. Dies trotz der generellen Verpflichtung der Verschwiegenheit im Rahmen einer amtlichen Tätigkeit nach aussen.

Der Antrag wurde mit 5 Ja zu 7 Nein abgelehnt.

Aadorf, 01. November 2022

Der Kommissionspräsident

Sig. Bruno Lüscher

Beilage:

Gesetzesentwurf - Fassung der vorberatenden Kommission
Synopsen